

# **Organisationsreglement**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Der Verband und seine Aufgaben</b>	<b>3</b>
<b>2. Mitgliedschaft</b>	<b>4</b>
<b>3. Organisation</b>	<b>5</b>
3.1 Allgemeines	5
3.2 Bestimmung von Zuständigkeiten	6
3.3 Verbandsgemeinden	7
3.4 Abgeordnetenversammlung	7
3.5 Vorstand	9
3.6 Rechnungsprüfung und Datenschutz	10
3.7 Kommissionen	10
3.8 Personal	10
<b>4. Finanzen</b>	<b>11</b>
<b>5. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>12</b>
<b>Anhang I</b>	<b>13</b>
Verzeichnis der Verbandsgemeinden	13

## 1. Der Verband und seine Aufgaben

Gemeindeverband

### Art. 1

- <sup>1</sup> Unter dem Namen "Ausbildungszentrum für Sicherheit Büren a. Aare", im folgenden Verband genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinn des kantonalen Gemeindegesetzes.
- <sup>2</sup> Sitz des Verbandes ist Büren an der Aare.
- <sup>3</sup> Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreises der Sitzgemeinde.
- <sup>4</sup> Für Verbandsgemeinden aus anderen Kantonen gilt in Verbandsangelegenheiten das Kantonalbernerische Recht.

Zweck

### Art. 2

- <sup>1</sup> Der Verband übernimmt für die Verbandsgemeinden die Aus- und Weiterbildung der für die Öffentliche Sicherheit zuständigen Dienste und Funktionäre.  
Er organisiert Kurse und Übungen zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Mannschaften und Chargierten.
- <sup>2</sup> Er bietet Aus- und Weiterbildungskurse für alle im Bereich "Sicherheit" tätigen Institutionen und Unternehmen an, oder führt diese zusammen mit qualifizierten Anbietern durch.
- <sup>3</sup> Im Rahmen von speziellen Aus- und Weiterbildungskursen können auch Dritte (z.B. Firmen, Private) geschult werden.
- <sup>4</sup> Der Verband plant, baut, betreibt, unterhält und erneuert alle zu diesem Zweck erforderlichen Anlagen.
- <sup>5</sup> Er kann weitere Aufgaben übernehmen, wenn diese geeignet sind, den Verbandszweck nach Absatz 1 bis 3 zu fördern oder damit direkt in Zusammenhang stehen.

Grundsätze der  
Aufgabenerfüllung

### Art. 3

- <sup>1</sup> Der Verband achtet auf den Schutz und die Erhaltung einer gesunden Umwelt und auf einen wirkungsvollen Einsatz der Mittel.
- <sup>2</sup> Er betreibt eine zeitgemässe Unternehmenspolitik und begegnet künftigen Herausforderungen durch innovatives und weitsichtiges Verhalten sowie durch Offenheit für neue Erkenntnisse.
- <sup>3</sup> Er misst seine Leistungen mit vertretbarem Aufwand und vergleicht diese mit dem Angebot von Organisationen, die gleiche oder ähnliche Aufgaben erfüllen.
- <sup>4</sup> Er arbeitet mit Dritten zusammen, wenn er seine Aufgaben dadurch wirkungsvoller erfüllen kann.
- <sup>5</sup> Er beachtet in allen Fällen die massgebenden Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Aufgabenerfüllung für Dritte	<b>Art. 4</b> Der Verband kann Aufgaben nach Artikel 2 auf vertraglicher Grundlage auch für andere Gemeinwesen als die Verbandsgemeinden und für Private erfüllen.
Information	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Der Verband informiert über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben. <sup>2</sup> Er bildet Vertrauen durch Transparenz.
Form der Mitteilungen	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich. <sup>2</sup> Bekanntmachungen zu handen der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden. <sup>3</sup> Der Verband kann Mitteilungen, nach Bedarf, in weiteren geeigneten Publikationsorganen bekannt machen.
<b>2. Mitgliedschaft</b>	
Mitglieder	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Als Mitglieder des Verbandes (nachfolgend Verbandsgemeinden genannt) können Einwohnergemeinden, Burgergemeinden, burgerliche Korporationen, gemischte Gemeinden, Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Gemeindeverbände, Unterabteilungen, Schwellenkorporationen und Regionalkonferenzen aufgenommen werden. <sup>2</sup> Die aktuellen Verbandsgemeinden sind im Anhang I aufgeführt.
Pflichten der Verbandsgemeinden	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben und für die Berechnung der Verbandsbeiträge benötigt. <sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben.
Beitritt	<b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Der Verband kann weitere Mitglieder aufnehmen. <sup>2</sup> Der Vorstand verhandelt die Modalitäten mit den Beitrittswilligen. Die Abgeordnetenversammlung entscheidet abschliessend über die Aufnahme. <sup>3</sup> Treten weitere Mitglieder bei, passt die Abgeordnetenversammlung dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.

Austritt

**Art. 10**

<sup>1</sup> Der Austritt ist möglich

- a auf Ende eines Kalenderjahres,
- b unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren und
- c wenn die austrittswillige Verbandsgemeinde zur Zeit des Austritts alle Verpflichtungen gegenüber dem Verband erfüllt hat.

<sup>2</sup> Die austretende Verbandsgemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge oder auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

**3. Organisation****3.1 Allgemeines**

Organe

**Art. 11**

Organe des Verbandes sind:

- a die Verbandsgemeinden
- b die Abgeordnetenversammlung
- c der Vorstand
- d das Rechnungsprüfungsorgan
- e die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind;
- f das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal

Dritte als Organe

**Art. 12**

<sup>1</sup> Dritte, die nach Artikel 11 nicht als Organe aufgeführt sind, können als Verbandsorgane handeln.

<sup>2</sup> Der Vorstand bezeichnet diese Dritten und regelt ihre Zuständigkeiten.

<sup>3</sup> Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit sind für diese Dritten nach Artikel 17 geregelt.

Wählbarkeit

**Art. 13**

<sup>1</sup> Abgeordnete werden durch die Verbandsgemeinden bestimmt.

<sup>2</sup> Wählbar sind

- a in den Vorstand die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden;
- b in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten;
- c in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Unvereinbarkeit

**Art. 14**

<sup>1</sup> Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Abgeordnete sein.

<sup>2</sup> Das Personal darf nicht

- a der Abgeordnetenversammlung oder dem Vorstand angehören;
- b der ihm unmittelbar übergeordneten Behörde angehören, wenn es auf Grund seines Beschäftigungsgrades nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

<sup>3</sup> Der Verwandtenschluss richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

- Amtsdauer **Art. 15**
- <sup>1</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes und der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre.
  - <sup>2</sup> Die Personen sind wiederwählbar.
  - <sup>3</sup> Ersatzwahlen während einer Amtsperiode werden nur für deren Rest vorgenommen.
- Ausstand **Art. 16**
- <sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.
  - <sup>2</sup> Ebenfalls ausstandspflichtig sind:
    - a die Verwandten und Verschwägerten gemäss Gemeindegesetz, sowie
    - b die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen und Vertreter von Personen, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt sind.
  - <sup>3</sup> Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offen legen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.
  - <sup>4</sup> Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Abgeordnetenversammlung. Abgeordnete müssen zu Beginn der Behandlung eines Geschäfts allfällige Interessenbindungen im Sinn von Absatz 1 und 2 offen legen.
- Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit **Art. 17**
- <sup>1</sup> Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.
  - <sup>2</sup> Die Organe und das Personal des Verbandes sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.
  - <sup>3</sup> Im Übrigen richten sich die disziplinarischen und die vermögensrechtlichen Verantwortlichkeiten nach dem Gemeindegesetz.
- 3.2 Bestimmung von Zuständigkeiten**
- Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte **Art. 18**
- Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:
- a Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
  - b Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
  - c Anlagen in Immobilien;
  - d finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;
  - e Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;
  - f Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht (massgebend ist der Streitwert);
  - g Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
  - h Übertragung von Aufgaben an Dritte.

Nachkredite

**Art. 19**

- <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- <sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst das Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- <sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

Beiträge Dritter

**Art. 20**

Beiträge Dritter werden zur Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

**3.3 Verbandsgemeinden**

Befugnisse

**Art. 21**

- <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden beschliessen:
  - a Zweckänderungen
  - b wesentliche Änderungen der Kostenverteilung.
- <sup>2</sup> Geschäfte gemäss Abs. 1 sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.

**3.4 Abgeordnetenversammlung**

Zusammensetzung

**Art. 22**

- <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden.
- <sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden entsenden für jede Abgeordnetenversammlung einen Abgeordneten, welcher ihre jeweilige Stimmkraft nach Artikel 26 vertritt.
- <sup>3</sup> Der Präsident des Vorstandes leitet die Abgeordnetenversammlung. Er nimmt an Abstimmungen nicht teil, entscheidet jedoch bei Stimmgleichheit.
- <sup>4</sup> Die übrigen Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Abgeordnetenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

Weisungen

**Art. 23**

- <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte, namentlich zum Abstimmungsverhalten, Weisungen erteilen.
- <sup>2</sup> Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Einberufung und  
Einladung

**Art. 24**

- <sup>1</sup> Der Vorstand beruft die Abgeordnetenversammlungen ein.
- <sup>2</sup> Zwanzig Prozent der Verbandsgemeinden, welche zusammen mindestens zwanzig Prozent aller Einwohner des Verbandsgebiets umfassen, können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.
- <sup>3</sup> Der Vorstand stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Abgeordneten den Verbandsgemeinden spätestens 30 Tage im Voraus zu.

Beschlussfähigkeit

**Art. 25**

- <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen, vertreten ist
- <sup>2</sup> Die Abgeordnetenversammlung beschliesst endgültig nur über traktandierete Geschäfte. Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierete Geschäfte für eine nächste Versammlung traktandiert werden.

Stimmkraft der  
Verbandsgemeinden

**Art. 26**

- <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden verfügen über:
  - a eine Stimme für Verbandsgemeinden mit 1000 oder weniger Einwohnern;
  - b zwei Stimmen für Verbandsgemeinden mit 1001 bis 2000 Einwohnern;
  - c eine zusätzliche Stimme pro weitere angebrochene 2000 Einwohner, bis zu 10'000 Einwohnern;
  - d eine weitere Stimme pro weitere angebrochene 5000 Einwohner ab 10'001 Einwohnern.
- <sup>2</sup> Massgebend ist die Einwohnerzahl gemäss kantonaler Bevölkerungsstatistik.

Verfahren

**Art. 27**

- <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung tagt in öffentlicher Sitzung.
- <sup>2</sup> Sie wählt im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr.
- <sup>3</sup> Sie beschliesst über Sachgeschäfte mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen so, dass der wahre Wille der Abgeordneten zum Ausdruck kommt.
- <sup>4</sup> Das weitere Verfahren ist in der Geschäftsordnung geregelt.

1. Wahlen

**Art. 28**

- Die Abgeordnetenversammlung wählt:
- a das Präsidium und die übrigen Mitglieder des Vorstandes;
  - b das Rechnungsprüfungsorgan;
  - c die Mitglieder von ständigen Kommissionen.

## 2. Sachgeschäfte

**Art. 29**

Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:

- a Änderungen des Organisationsreglements; Vorbehalten bleibt Art. 21 Abs. 1
- b die Auflösung des Verbandes (Artikel 44);
- c ein Finanzreglement;
- d weitere Reglemente, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendig sind;
- e die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts;
- f die Jahresrechnung;
- g den Voranschlag;
- h neue einmalige Ausgaben über 100'000.– Franken;
- i neue wiederkehrende Ausgaben über 15'000.– Franken;
- j die Genehmigung oder Rückweisung des Finanz- und Investitionsplanes;
- k die Genehmigung oder Rückweisung des Verwaltungsberichts;
- l eine Geschäftsordnung für sich selbst.

**3.5 Vorstand**

## Zusammensetzung

**Art. 30**

Der Vorstand besteht aus sieben Personen.

## Zuständigkeiten

**Art. 31**

- <sup>1</sup> Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.
- <sup>2</sup> Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung namentlich:
  - a die Organisation des Vorstandes;
  - b die Einladung und das Verfahren für Vorstandssitzungen;
  - c die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen;
  - d die Unterschriftsberechtigung.
- <sup>3</sup> Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verwaltungsverordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er beschliesst unter Vorbehalt der Delegation namentlich:
  - a Das Personalreglement
  - b Ausführungsverordnungen zu beschlossenen Reglementen;
  - c mit einfachem Beschluss die Einzelheiten der Organisation;
  - d die Anstellung des Zentrumsleiters;
  - e einmalige neue Ausgaben bis 100'000.– Franken;
  - f wiederkehrende neue Ausgaben bis 15'000.– Franken;
  - g gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe.

### 3.6 Rechnungsprüfung und Datenschutz

Rechnungsprüfung

**Art. 32 Rechnungsprüfungsorgan**

- <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung wählt eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle.
- <sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

**Art. 33 Aufsichtsstelle für Datenschutz**

- <sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan nimmt gleichzeitig die Aufgaben der Datenschutzstelle wahr.
- <sup>2</sup> Massgebend ist das übergeordnete Recht.

### 3.7 Kommissionen

Ständige Kommissionen

**Art. 34**

- <sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden in einem Reglement bestimmt.
- <sup>2</sup> Der Vorstand kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige  
Kommissionen**Art. 35**

- <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung und der Vorstand können für einzelne Geschäfte aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.
- <sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.
- <sup>3</sup> Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und die Ausstandspflicht gelten auch für nichtständige Kommissionen.

### 3.8 Personal

Anstellung

**Art. 36**

- <sup>1</sup> Der Verband betreibt eine zeitgemässe Personalpolitik mit dem Ziel, geeignete Mitarbeiter für die Erfüllung seiner Aufgaben zu gewinnen und zu erhalten.
- <sup>2</sup> Er schafft die Rahmenbedingungen für ein offenes und leistungsförderndes Betriebsklima und stellt einen wirtschaftlichen und wirksamen Personaleinsatz sicher.
- <sup>3</sup> Der Vorstand regelt die Anstellung sowie die Rechte und Pflichten des Personals. Das Personal wird privatrechtlich angestellt. Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen. Subsidiär gilt das Personalreglement und das Obligationenrecht.

## 4. Finanzen

Allgemeines

### Art. 37

- <sup>1</sup> Der Verband plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.
- <sup>2</sup> Er informiert die Verbandsgemeinden bis spätestens Mitte Jahr über die Finanz- und Investitionsplanung.

Beiträge der  
Verbandsgemeinden

### Art. 38

- <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden tragen die Kosten, die nicht an die Benutzer oder Verursacher verrechnet, oder durch andere Zuschüsse gedeckt werden.
- <sup>2</sup> Der Verband setzt die Beiträge an die Investitions- und Betriebskosten im Voranschlag gesondert fest.
- <sup>3</sup> Die Beiträge der Verbandsgemeinden bemessen sich pro Einwohner anhand der kantonalen Bevölkerungsstatistik.

Investitionen

### Art. 39

- <sup>1</sup> Der Verband erstellt einen mittelfristigen Finanz- und Investitionsplan und passt diesen jährlich den neuen Verhältnissen an.
- <sup>2</sup> Investitionen sind nur im Rahmen des Investitionsplans zulässig.

Beiträge des Bundes des  
Kantons oder von Dritten

### Art. 40

Der Verband macht Beiträge des Bundes, der Kantone oder von Dritten an die Anlagen und Aufgaben des Verbandes geltend.

Finanzreglement

### Art. 41

Der Verband erlässt ein Finanzreglement und regelt darin namentlich

- a die Einzelheiten der Finanzhaushaltführung;
- b die Rechnungsstellung für die Verbandsbeiträge und das Inkasso.

Haftung

### Art. 42

- <sup>1</sup> Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.
- <sup>2</sup> Austretende Verbandsgemeinden haften während fünf Jahren ab Austritt anteilmässig (Artikel 44 Abs. 3) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.
- <sup>3</sup> Im Fall der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden Dritten nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Artikel 44 Abs. 3.

## 5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Aufsicht und Rechtspflege **Art. 43**

Für die Aufsicht des Kantons und die Rechtspflege gelten die kantonalen Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung und über die Verwaltungsrechtspflege.

### Auflösung des Verbandes **Art. 44**

- <sup>1</sup> Der Verband wird aufgelöst:
  - a durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Abgeordnetenversammlung vertretenen Stimmen;
  - b dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.
- <sup>2</sup> Die Liquidation obliegt den Verbandsorganen dem Vorstand.
- <sup>3</sup> Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während der drei vorangegangenen Jahre (Art. 38) zugewiesen.

### Inkrafttreten

### **Art. 45**

- <sup>1</sup> Das revidierte Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2010 in Kraft.
- <sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 1. Januar 2002 und weitere widersprechende Vorschriften auf.
- <sup>3</sup> Im Übrigen bleiben die bisherigen Bestimmungen des Verbandes in Kraft, bis sie durch neues Recht ersetzt werden. Die Zuständigkeit zum Erlass neuen und zur Aufhebung alten Rechts richtet sich nach diesem Reglement.

## Anhang I

### Verzeichnis der Verbandsgemeinden

3270	Aarberg	3274	Hermrigen	3271	Radelfingen
2558	Aegerten	3232	Ins	3255	Rapperswil
3296	Arch	2563	Ipsach	3251	Ruppoldsried
3282	Bargen	2565	Jens	3295	Rüti
2564	Bellmund	3283	Kallnach	2553	Safnern
2555	Brügg	3273	Kappelen	2556	Scheuren
3237	Brüttelen	2543	Lengnau	3054	Schüpfen
3263	Büetigen	3297	Leuzigen	2556	Schwadernau
3274	Bühl	2576	Lüscherz	3267	Seedorf
3294	Büren	3250	Lyss	2577	Siselen
3292	Busswil	3294	Meienried	2557	Studen
3264	Diessbach	2554	Meinisberg	2572	Sutz-Lattrigen
3293	Dotzigen	3274	Merzligen	2575	Täuffelen
3272	Epsach	2572	Mörigen	3226	Treiten
3235	Erlach	3225	Müntschemier	3233	Tschugg
2577	Finstershennen	2560	Nidau	3234	Vinelz
2076	Gals	3283	Niederried	3272	Walperswil
3236	Gampelen	3298	Oberwil	3251	Wengi
3257	Grossaffoltern	2542	Pieterlen	3252	Worben
2575	Hagneck	2562	Port		

## **Revidiertes Organisationsreglement Übersicht über die Änderungen**

1. **Änderungen gegenüber der aktuell gültigen Ausgabe**  
zusammengefasst haben wir, wie teilweise vom Statthalter verlangt oder angeregt, folgende Änderung vorgenommen:
  - 1.1 Änderung von Bezeichnungen  
Entsprechend dem neuesten Musterreglement des Amtes für Gemeinden und Raumordnung haben wir folgende Organe umbenannt:
    - Delegierte neu: *Abgeordnete*
    - Delegiertenversammlung (DV) neu: *Abgeordnetenversammlung*
    - Leitungsausschuss (LA) neu: *Vorstand*
  - 1.2 Gestrichener Artikel  
Entsprechend der Anregung des Statthalters von Büren a. Aare, Rolf Widmer, wurde Artikel 25 "Resultateprüfungskommission" ersatzlos gestrichen.  
Begründung:
    - Die Resultateprüfungskommission war nicht als Organ aufgeführt.
    - Die vorgesehenen Aufgaben sind der DV vorbehalten.
  - 1.3 Rechnungsprüfungsorgan  
Anpassung Art. 32: Streichung der Variante einer Kommission.
  - 1.4 Datenschutzstelle  
Die vom Statthalter verlangte Einsetzung einer Datenschutzstelle (korrekt: Aufsichtsstelle für Datenschutz) wurde folgendermassen realisiert:
    - Umbenennung des Abschnitts 3.5 (Neu 3.6)  
"Rechnungsprüfungsorgan" neu: *"Rechnungsprüfung und Datenschutz"*
    - Einfügen eines entsprechenden Artikels: Art. 33 "Aufsichtsstelle für Datenschutz"
  - 1.5 Anpassung an neue Gegebenheiten:  
Mit der dezentralen Verwaltungsreform werden die bisherigen Amtsbezirke Ende Jahr aufgehoben und durch die neuen *Verwaltungskreise* ersetzt. Auf Anraten des AGR (siehe dazu auch "Empfehlungen AGR, Ziff. 2.2, Art. 1 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 2) haben wir daher folgende Anpassungen vorgenommen:
    - 1.5.a) Art. 1 Abs. 3; Zuständiges Regierungsstatthalteramt
      - Bisher:  
Zuständiges Regierungsstatthalteramt ist dasjenige von Büren.
      - Neu:  
*Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreises der Sitzgemeinde.*

1.5.b) Art. 6 Abs. 2, Form der Mitteilungen

Durch den Wegfall der Amtsbezirke ändern sich auch die Publikationsorgane.

- Bisher:  
Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den Amtsanzeigern der Ämter der Verbandsgemeinden.
- Neu:  
Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den *amtlichen Publikationsorganen* der Verbandsgemeinden.

1.6 Bestimmungen zum "Inkrafttreten"

Diese wurden entsprechend den Empfehlungen des AGR (s. Ziff. 2.2, Art. 45) angepasst.

2. **Empfehlungen des Amtes für Gemeinde und Raumordnung (AGR)**

Der LA hat dem, durch die vorberatende Kommission erarbeitete, revidierten OgR und dem vorgeschlagenen weiteren Vorgehen am 28.11.2008 mit der Auflage zu klären, ob das Reglement vorgeprüft werden muss, zugestimmt.

Nach Rücksprache mit dem AGR haben wir den Entwurf des revidierten OgR dem AGR zur Vorprüfung zugestellt. Die Vorprüfung wurde durch Frau Monique Schürch, Fürsprecherin und Leiterin Gemeinderecht, vorgenommen.

**Alle Punkte aus dem Ergebnis der Überprüfung sind nachfolgend aufgeführt und wurden vollumfänglich in das redigierte OgR aufgenommen.**

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Gerne habe ich das vorliegende Reglement in gemeinderechtlicher Hinsicht vorgeprüft. Zuerst erlaube ich mir gewisse Bemerkungen grundsätzlicher Natur:

- Das jetzt geltende Organisationsreglement ist in unserem Archiv nicht vorhanden. Ich gehe jedoch davon aus, dass dies vom Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt worden ist.
- Aufgrund der Schlussbestimmungen beabsichtigen Sie, der Abgeordnetenversammlung das gesamte Reglement zum Beschluss zu unterbreiten.
- Gemäss Art. 130 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) können ausschliesslich Gemeinden im Sinne von Art. 2 GG Mitglieder von Gemeindeverbänden sein. Das heisst:
  - Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden, burgerliche Korporationen, gemischte Gemeinden, Kirchgemeinden, Gesamtkirchgemeinden, Gemeindeverbände, Unterabteilungen, Schwellenkorporationen und Regionalkonferenzen.
  - Nicht zulässig ist es, sonstige für die Sicherheit zuständige Organisationen als Mitglied aufzunehmen. Sämtliche Änderungen im Reglement, welche mit dieser gewünschten, aber rechtlich nicht genehmigungsfähigen Erweiterung der möglichen Mitglieder zu tun haben, sind deshalb rückgängig zu machen. Es kann somit generell wieder von "Verbandsgemeinden" geschrieben werden.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Im Entwurf hatten wir dem "Antrag Rosa" aus dem Jahr 2007 entsprechend "Verbandsgemeinden" konsequent durch "Verbandsmitglieder" ersetzt und die Bestimmungen zur Stimmkraftregelung und zu den Verbandsbeiträge sinngemäss ergänzt.

- Eine Unterscheidung in Gemeinden und Gemeindeverbände ist nicht notwendig. Unter dem Begriff Gemeinden sind sämtliche oben erwähnten öffentlich-rechtlichen Körperschaften gemeint, also auch Gemeindeverbände.

## 2.2 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Zu den Reglements Vorschriften ergeben sich folgende Bemerkungen von Frau Monique Schürch, Fürsprecherin und Leiterin Gemeinderecht:

Art. 1 Abs. 3:

**Ich erachte den Begriff "Kontrollbehörde" als unglücklich. Ich empfehle Ihnen folgende Formulierung: *Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreises der Sitzgemeinde.***

Art. 2 Abs. 1:

Ich empfehle Ihnen, hier nicht "im Auftrag", sondern "*übernimmt für die Verbandsgemeinden.....*" zu schreiben.

Art. 2 Abs. 5:

Der Verband kann lediglich weitere Aufgaben wahrnehmen, welche in direktem Zusammenhang mit dem Verbandszweck stehen. "*Indirekt*" ist zu streichen. Wenn eine neue Aufgabe übernommen wird, welche nicht im direktem Zusammenhang mit dem Zweck steht, müssen sämtliche Verbandsgemeinden der neuen Aufgabe zustimmen (vgl. Bemerkung zu Art. Art. 20a).

Art. 6 Abs. 2:

Ich empfehle Ihnen, hier lediglich zu schreiben: "*in den Amtsanzeigern der Verbandsgemeinden*". Die Ämter werden ab 01.01.2010 (dezentrale Verwaltungsreform) nicht mehr von Bedeutung sein.

Art. 11:

Hier ist ein neuer Buchstabe aufzunehmen

*a) die Verbandsgemeinden*

Diese haben gewisse Kompetenzen, welche Ihnen gestützt auf übergeordnetes Recht zukommen (vgl. Bemerkung zu Art. 20a). sie haben deshalb klarerweise Organstellung. Die übrigen Buchstaben verschieben sich entsprechend.

Art. 18:

Ich empfehle Ihnen dringend, hier folgenden zusätzlichen Buchstaben aufzunehmen:

*h) Übertragung von Aufgaben an Dritte*

Neue Überschrift 3.3

Gemäss übergeordnetem Recht sind die Verbandsgemeinden zwingend zuständig für den Beschluss über Zweckänderungen und wesentliche Änderungen des Kostenverteilers. Diese Kompetenzen können ihnen nicht entzogen werden. Entsprechende Beschlüsse müssen einstimmig erfolgen. Folgende neue Überschrift bzw. folgender neuer Artikel ist aufzunehmen:

### 3.3 Verbandsgemeinden

Befugnisse

Art. 21

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden beschliessen:

*a) Zweckänderungen*

*b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung.*

<sup>2</sup> *Geschäfte gemäss Abs. 1 sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.*

Da Sie das gesamte Reglement neu beschliessen, kann selbstverständlich eine komplette Neunummerierung erfolgen. Dabei müssten Sie beachten, dass allfällige Artikelverweise angepasst werden. (Anmerkung: Nummerierung wurde angepasst. Daher im Folgenden, sofern zutreffend, der Vermerk auf geänderte Nummer des Artikels.)

Art. 24 ⇒ Art. 25 Abs. 1:

Diese Bestimmung widerspricht übergeordnetem Recht. Es ist nicht zulässig, die Beschlussfähigkeit unabhängig von den vertretenen Stimmen festzulegen. Art. 12 Abs. 1 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) hält als zwingende Vorschrift fest, dass die Mehrheit vorhanden sein muss. In einer Abgeordnetenversammlung, in welcher ein Mitglied mehrere Stimmen auf sich vereinigen kann, ist offensichtlich, dass sich diese Mehrheit nur auf die Stimmen beziehen kann.

Art. 24 ⇒ Art. 28 Bst. a):

Bst. a) muss wie folgt ergänzt werden:

a) Änderungen des Organisationsreglements. *Vorbehalten bleibt Art. 21a);*

Für die Begründung verweise ich Sie auf die Ausführungen unter "Neue Überschrift 3.3."

Art. 31 Abs. 2 Bst. c), d) und e):

Gemäss einer Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahre 2002 ist der Vorstand lediglich befugt, selbständige Kommissionen einzusetzen, wenn diese keine Entscheidbefugnisse haben. Er kann also einer ständigen Kommission keine Zuständigkeiten zuweisen. Zudem kann der Vorstand, ebenfalls gestützt auf ein Bundesgerichtsurteil, nur dann völlig selbständig die Anstellung sowie die Rechte und Pflichten des Personals bestimmen, sofern dieses nach Privatrecht angestellt ist. (Anmerkung: ist der Fall)

a) die Organisation des Vorstandes;

b) die Einladung und das Verfahren für Vorstandssitzungen;

c) die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen des Personalreglements;

d) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen;

e) die Unterschriftsberechtigung.

Art. 32 Abs. 3 ⇒ Abs. 2 :

Der Vollständigkeit halber ist hier folgendes festzuhalten:

"Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden....."

Art. 33 ⇒ Art. 34:

Ich schlage Ihnen folgende Formulierung vor:

*Ständige Kommissionen Art. 34*

<sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden in einem Reglement bestimmt.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Art. 34 ⇒ Art. 35:

*Nichtständige  
Kommissionen*

Art. 35

<sup>1</sup>Die Abgeordnetenversammlung und der Vorstand können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

<sup>2</sup>Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

Art. 35 ⇒ Art. 36:

Abs 3 ist folgendermassen zu formulieren:

*Das Personal wird privatrechtlich angestellt. Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen. Subsidiär gilt das Obligationenrecht.*

Art. 43 Abs. 2 ⇒ Art. 44 Abs. 2:

Das Liquidationsorgan sollte unbedingt schon festgelegt werden. Ich schlage Ihnen vor, hier den Vorstand aufzuführen.

Art. 43 Abs. 3 ⇒ Art. 44 Abs. 3:

Es ist auf Art. 38 zu verweisen. In diesem sind die Beiträge der Verbandsgemeinden geregelt.

Art. 44 Abs. 1 ⇒ Art. 45 Abs. 1:

Vorliegend sind Bestimmungen enthalten, welche sich bereits auf die Verwaltungskreise beziehen. Diese treten auf den 01.01.2010 in Kraft. Das vorliegende Reglement sollte deshalb unbedingt auch erst auf diesen Zeitpunkt in Kraft treten. Vorschlag:

*Das Organisationsreglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2010 in Kraft.*